LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1719
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

13. April 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415

8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. April 2022
hier: TOP 13
Fixierung von Bewohnern in Alten und Pflegeheimen
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1628

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. April 2022 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Transformation und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

Aktenzeichen

Mainz, den 3. April 2022
Bearbeiter: Bernd Aichmann
☏ 06131 16-2381

Sprechvermerk

8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. April 2022
hier: TOP 13
Fixierung von Bewohnern in Alten und Pflegeheimen
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1628

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

freiheitsentziehende Maßnahmen in der Langzeitpflege sind unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes der Betroffenen ein außerordentlich wichtiges Thema, dem die Landesregierung entsprechende Beachtung widmet. In den Fällen, in denen die Betroffenen nicht selbst ihre Einwilligung wirksam hierzu abgeben können, müssen solche Maßnahmen grundsätzlich richterlich genehmigt werden. Statistiken oder zugängliche Quellen, aus denen die Praxis in einer Detailliertheit nachvollzogen werden kann, wie sie die Fragen des vorliegenden Antrags beinhalten, stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung. Insofern hat sich seit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach aus dem Jahr 2018 nichts Wesentliches geändert (Drucksache 17/7121). Nach wie vor ist es so, dass weder die Justizstatistik noch Daten aus dem Bereich der Heimaufsicht eine belastbare Beantwortung ermöglichen. Sicherlich enthalten die Pflegedokumentationen der einzelnen Einrichtungen entsprechende Aufzeichnungen, diese werden aber aus verständlichen Gründen nicht systematisch und flächendeckend erschlossen und stehen deshalb für eine Auswertung im Sinne der Fragen der CDU-Fraktion ebenfalls nicht zur Verfügung.

Insofern hat die Antwort der Landesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage auch heute weitgehend Gültigkeit: Die in den Fragen 1 bis 5 erbetenen Daten kann die Landesregierung leider nicht liefern.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage war allerdings der 6. Pflege-Qualitätsbericht der Medizinischen Dienste und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung aus dem Jahr 2020 noch nicht erschienen. Dieser enthält einige Aussagen zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der stationären Pflege, die ich Ihnen kurz wiedergeben möchte, auch wenn sie sehr viel allgemeiner sind, als die Fragen des Antrags. Sie beziehen sich außerdem auf das Bundesgebiet. Sie geben die Erkenntnisse wieder, die aus den Qualitätsprüfungen in der stationären Pflege gewonnen wurden.

Der Anteil der in die Prüfungen im Jahr 2019 vor dem Inkrafttreten des neuen Qualitätssystems einbezogenen Bewohnerinnen und Bewohner am 1. Oktober, bei denen freiheitseinschränkende Maßnahmen festgestellt wurden, lag dem Bericht zufolge bei 5,6 Prozent. Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen oder Einwilligungen lagen bei 93,4 Prozent der Fälle vor. Bei 5,5 Prozent (5.186) der in die Prüfungen einbezogenen Bewohnerinnen und Bewohner konnte bewertet werden, ob die Notwendigkeit dieser Maßnahmen regelmäßig überprüft worden ist. Dies war bei 89,8 Prozent der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Fall, bei 10,2 Prozent dieser Bewohnerinnen und Bewohner wurde hingegen nicht regelmäßig überprüft, ob die freiheitseinschränkenden Maßnahmen weiterhin erforderlich sind oder ob Maßnahmen mit geringeren Einschränkungen ausgereicht hätten.

Für die Zeit ab 1. Oktober 2019 bis Ende des Jahres 2019, für die bereits das neue Qualitätssystem zur Anwendung kam, werden die Ergebnisse in dem Bericht getrennt ausgewiesen. Freiheitseinschränkende Maßnahmen waren hier relevant für 6,9 Prozent (1.304) der in die Prüfungen einbezogenen Personen. Bei 89,3 Prozent dieser Personen lagen keine Auffälligkeiten vor. Bei 2,4 Prozent dieser Personen lagen Auffälligkeiten vor, die keine Risiken oder Defizite für die versorgte Person erwarten ließen. Bei 5,2 Prozent dieser Personen lagen Defizite vor, die mit einem Risiko für eine negative Folge für die versorgte Person verbunden waren. 3,5 Prozent dieser Personen wiesen ein Defizit mit einer negativen Folge für die versorgte Person auf.

Zu Frage 6 des Antrags möchte ich Folgendes bemerken:

Die Landesregierung setzt sich kontinuierlich für eine Aufklärung über die negativen Folgen von freiheitsentziehenden Maßnahmen ein und hat dazu in der Vergangenheit auch entsprechende Initiativen entwickelt. Denn freiheitsentziehende Maßnahmen werden oftmals mit dem Argument eingesetzt, pflegebedürftige Menschen vor einer vermeintlichen Gefahr, zum Beispiel, einem Sturz, schützen zu wollen. Aber mittlerweile ist wissenschaftlich erwiesen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen den pflegebedürftigen Menschen mehr schaden, als sie nutzen. Daher sollten freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich vermieden und Alternativen gesucht werden, um die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zu fördern, zu stützen oder zumindest teilweise zu verbessern und damit auch Pflegekräfte zu entlasten.

Zu Frage 7 des Antrags, die sich auf die Entscheidungskompetenzen der Angehörigen oder gesetzliche Betreuer bezüglich der Fixierung bezieht, ist Folgendes zu sagen:

Die bundesgesetzlichen Regelungen sind hier abschließend. Danach bedürfen freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber einer betreuten Person, die sich in einer Pflegeeinrichtung aufhält, grundsätzlich der Einwilligung des Betreuers und der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, wenn eine wirksame Zustimmung des Betroffenen zu einer solchen Maßnahme nicht vorliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Einwilligung eines Bevollmächtigten in Betracht.

Angehörige des Betroffenen können tätig werden, wenn sie zum Betreuer bestellt oder entsprechend wirksam bevollmächtigt sind. Die gesetzlichen Vorschriften sind nach unserer Ansicht sachgerecht.

Vielen Dank!